

Inmobiliaria – SCR Bau Tenerife,S.L.
Ctra. Gral. TF-5 Buen Paso, 14
38430 icod de los Vinos – buen Paso
Tfno.: 922 814756
Móvil: 659 022 295 o 350
E-Mail: immo@scr-bau.com
Internet: www.scr-immo.eu.tf
C.I.F.: B-38732186



VERTRIEBSVEREINBARUNG

Zwischen der oben genannten Firma – nachfolgend als Unternehmen genannt –

Und

Name: _____

PLZ, Ort: _____

Straße, Nr.: _____

N.I.E. / C.I.F.: _____

- nachfolgend Handelsvertreter genannt –

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Unternehmen betraut den Handelsvertreter mit Wirkung zum __. __.20__ mit der Vermittlung von Interessenten für den Abschluss von Kauf- und Mietverträgen im vertriebsgebiet der **Inmobiliaria – SCR Bau Tenerife,S.L.**

§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Handelsvertreters

1. Der Handelsvertreter hat die Aufgabe, in einem Gebiet Verkaufs- und Mietgeschäfte zu vermitteln. Er hat bei seiner Tätigkeit die Interessen des Unternehmens zu wahren.
2. Der Handelsvertreter wird dem Unternehmen zeitnah über seine Tätigkeit, über die allgemeine Marktentwicklung sowie über die besonderen Verhältnisse der einzelnen Kunden und Interessenten berichten.
3. Die Vermittlungstätigkeit erfolgt unter Beachtung der vom Unternehmen vorgegebenen Richtlinien und Weisungen. Der Handelsvertreter wahrt die Interessen des Unternehmens mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Weisungen des Unternehmens an den Handelsvertreter ist seine Stellung als selbstständiger Gewerbetreibender zu berücksichtigen.

§ 3 persönliche Leistung

1. Der Handelsvertreter hat seine Dienste persönlich zu leisten. Hilfspersonen dürfen hinzugezogen werden.

§ 4 Wettbewerb, andere Vertretungen

1. Der Handelsvertreter darf nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des Unternehmens für einen Wettbewerber des Unternehmens tätig werden oder sich an einem Konkurrenzunternehmen direkt oder indirekt beteiligen oder es sonst unterstützen. Das Unternehmen kann seine Zustimmung verweigern, wenn seine Interessen durch die von Handelsvertreter geplanten Maßnahmen beeinträchtigt werden.

§ 5 Informationspflichten, Unterstützung des Handelsvertreters Werbung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über wesentliche Fragen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses. Das Unternehmen verpflichtet sich insbesondere, den Handelsvertreter sofort von jedem Vertragsabschluss oder jeder Ablehnung eines

vermittelten Geschäfts zu unterrichten. Der Handelsvertreter benachrichtigt das Unternehmen insbesondere bei Verhinderung seiner Tätigkeit.

2. Das Unternehmen behandelt alle Angaben hinsichtlich der Interessenten vertraulich, erteilt dem Handelsvertreter die erforderlichen Auskünfte und übergibt die notwendigen Unterlagen (Änderungen vorbehalten).
3. Werbematerialien und sonstige Gegenstände, die das Unternehmen dem Handelsvertreter zur Unterstützung seiner Tätigkeit aushändigt, bleiben im Eigentum des Unternehmens. Sie sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich herauszugeben, soweit sie nicht bestimmungsmäßig verbraucht wurden.
4. Die Kosten für eventuelle erforderliche Bauschilder, und Exposés trägt das Unternehmen.
5. Die Kosten für Insertionen werden vom Unternehmer verauslagt und vom Erlös eines Verkaufes verrechnet.

§ 6 Provisionen

1. Der Handelsvertreter erhält eine Provision nach Provisionsvereinbarung (Anlage) von der Verkaufs- bzw. Mietprovision für jeden von ihm vermittelten Vertrag. Der Handelsvertreter verpflichtet sich, die Objekte zu den vom Unternehmen vorgegebenen Preis anzubieten und keine zusätzliche Provisionen vom Käufer/Mieter zu verlangen.
2. Der Provisionsanspruch entsteht mit Abschluss eines rechtswirksamen Vertrages mit dem Kunden sowie der Zahlung des Kunden. Der Handelsvertreter stellt an das Unternehmen eine Rechnung über die Höhe seiner Provision. Das Unternehmen zahlt die Provision spätestens nach Zahlungseingang der Kundenprovision.
3. Eine Vermittlung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn er Handelsvertreter das Geschäft eingeleitet hat oder so vorbereitet hat, dass der Abschluss überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.
4. Alle dem Handelsvertreter durch seine Tätigkeit entstandenen Kosten gelten durch die Provision als abgegolten.
5. § 7 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages
6. 1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden.
7. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
8. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis dürfen nur mit Zustimmung des anderen Teils an Dritte abgegeben werden.
2. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt die Vertragsschließend verpflichtet sind, die entsprechende Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich möglich nahe kommt.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Inmobilaria – SCR Bau Tenerife,S.L.

Handelsvertreter